

STADT THARANDT

ERGÄNZUNGSSATZUNG

„Hainsberger Straße“ in Großopitz

ENTWURF

BEGRÜNDUNG

Aufgestellt:
Tharandt, den 08.08.2018

Ergänzungssatzung „Hainsberger Straße“ in Großsopitz

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 (Ergänzung)
mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4
i.V. m. §§ 1 a und 9 Abs. 1a und 8 BauGB

Begründung zur Satzung

INHALT

1. Rechtsgrundlage / Planungsgrundlage
2. Anlass für Aufstellung Ergänzungssatzung
3. Voraussetzung für Erstellung der Ergänzungssatzung, bestehendes Planungsrecht
4. Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung
5. Erschließung
6. Wesentliche Auswirkungen der Ergänzungssatzung
7. Sonstige Hinweise

1. Rechtsgrundlagen /Planungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 52/2004 S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.11.2017(BGBl. S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung - BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 15109)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl.Nr. 8 S. 200), zuletzt geändert am 27.10.2017 /SächsGVBl.S 588)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62)

Plangrundlage

Planungsgrundlage der Satzung ist der Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000 der Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Der Plan der Ergänzungssatzung wird im Maßstab 1:500 ausgefertigt.

Cardo-Luftbild des Ortsteiles Großopitz.

Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 31. August 2013

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2009

Flächennutzungsplan Stadt Tharandt, Entwurf vom 15.09.2017

Die Stadt Tharandt ändert derzeit ihren Flächennutzungsplan. Der Entwurf vom 15.09.2018 ist Grundlage der Planung

2. Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung

Anlass der Satzungsaufstellung ist die beabsichtigte Einbeziehung des Flurstückes 253/4 der Gemarkung Großsopitz entlang der Straße „Hainsberger Straße“ im westlichen Teil des Ortsteils Großsopitz nach den Bestimmungen des BauGB in den unbeplanten Innenbereich.

Mit der Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden und Voraussetzungen für eine gestalterisch sinnvolle Ausprägung des Ortsrandes in diesem Bereich von Großsopitz geschaffen werden.

3. Voraussetzungen für die Erstellung der Ergänzungssatzung, bestehendes Planungsrecht

Die einbezogene Fläche ist städtebaulich durch die angrenzende Bebauung: zweigeschossige Einzelhäuser im Norden geprägt. Der Baugebietscharakter entspricht dem eines Wohngebietes.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand 15. 09.2017) der Stadt Tharandt weist den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung als Gemischte Baufläche (M) aus. Die vorliegende Ergänzungssatzung wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

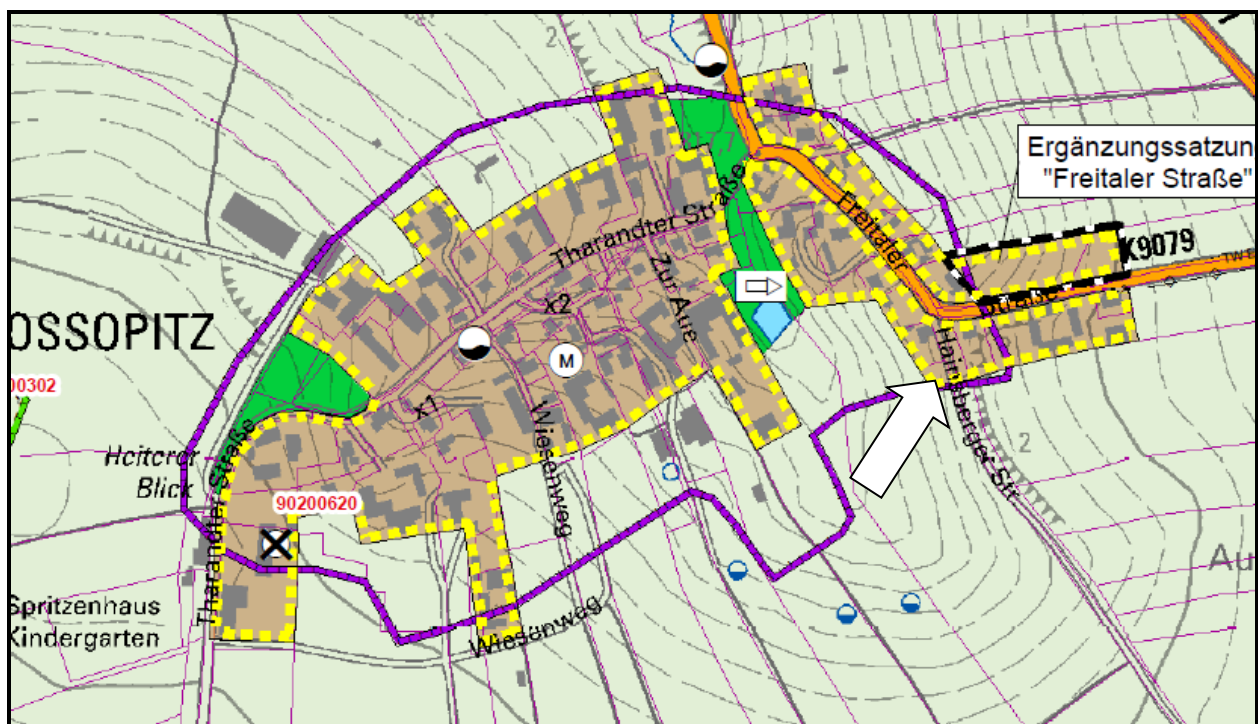


Abbildung 1: Auszug aus dem Entwurf des Flächennutzungsplan

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im mittleren Umfeld des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung.

Durch die Aufstellung der Satzung wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet; es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten.

Die Erschließung ist über die Straße „Hainsberger Straße“ gesichert. Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind damit gegeben.

4. Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung

Ziel der Satzung ist es, die vorhandene Bebauung im Bereich der „Hainsberger Straße“, der „Freitaler Straße“ und „Brunnenweg“ durch die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu ergänzen. Durch die Ergänzung des unbeplanten Innenbereichs um Außenbereichsflurstücke wird die Bildung eines einheitlichen und geschlossenen Ortsrandes in diesem Bereich bezweckt.



Abbildung 2: Blick von der „Hainsberger Straße“ nach Nord-Westen, Geltungsbereich auf der linken Straßenseite



Abbildung 3: Blick von der „Hainsberger Straße“ nach Süd-Westen,

Durch die Einbeziehung der Außenbereichsfläche gilt nach Inkraftsetzung der Satzung das Zulässigkeitsrecht des § 34 BauGB.

5. Erschließung

Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung des Satzungsgebietes ist über die vorhandene Straße „Hainsberger Straße“ gesichert.

Ver- und Entsorgung Medien

Die Versorgungsmedien (ELT, Trinkwasser, Telekom) liegen am Anfang der Straße „Hainsberger Straße“ (Kreuzungsbereich mit „Freitaler Straße“) an.

Von dort sind die Medien über die öffentliche Straße „Hainsberger Straße“ bis an das Plangebiet (ca. 35 m) neu zu verlegen. Verantwortlich dafür ist der Vorhabenträger.

Schmutz-/Regenwasserentsorgung

Im Ortsteil Großopitz sind keine öffentlichen Versorgungsleitungen für Abwässer vorhanden und auch in den nächsten Jahren ist keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen.

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt demzufolge über eine eigene vollbiologische Kläranlage. Die gereinigten häuslichen Abwässer werden über eine Grundleitung der in der Umgebung befindlichen Vorflut „Opitzbach“ zugeleitet.

Dies erfolgt auch mit dem anfallenden Niederschlagswasser im Plangebiet.

Für die Einleitung der gereinigten Abwässer und Niederschlagswasser und für das Auslaufbauwerk an der Rohrausmündung an der Vorflut ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge einzuholen. Dies ist spätestens im Rahmen der Bauantragsstellung für Vorhaben im Plangebiet erforderlich.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist durch öffentliche Hydranten im Umkreis von 300 m sichergestellt.

Gasversorgung

Im Baugebiet befinden sich keine Anlagen der Gasversorgung der ENSO Netz GmbH. Der Anschluss des Standortes an das Gasrohrnetz ist nicht möglich.

Hinweis:

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befinden sich keine Anlagen der VNG-Gasspeicher GmbH bzw. ONTRAS Gastransport GmbH.

Abfall

Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (Merkblatt siehe Anlage) sind bei der Erschließung und Bebauung des Plangebietes zu beachten. Die Abfallbehälter müssen zur Entsorgung an der „Hainsberger Straße“ bereitgestellt werden.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet (vgl. § 48 SächsWG) sowie Überschwemmungsgebiet (vgl. § 100 SächsWG).

6. Wesentliche Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (ca. 1.036 m²) ist als extensiv genutzte Frischwiese mit anteiliger Ruderalflur gekennzeichnet. Der Biotopwert ist entsprechend einzustufen.

Das Satzungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Es ist keine Bebauung oder Versiegelung auf dem Satzungsgebiet vorhanden.



Abbildung 4: Blick auf Ergänzungsfläche von gegenüberliegenden Anhöhe aus

Als Maßnahme zum Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung auf einem südlichen Teil des Flurstücks 253/2 in der Gemarkung Großsopitz auf einer Fläche von ca. 800 m² ein ca. 8 m breiter Streifen mit Obstgehölzen bepflanzt. In dem Bereich sind noch 2 alte Obstgehölze vorhanden. Mit der Maßnahme wird eine ehemalige Obstgehölzpflanzung früherer Jahre wiederbelebt.

Bei einem Flächenbedarf von ca. 120 m² pro Baum sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Altgehölze 6 Bäume zu pflanzen.

Der Pflanzabstand der Bäume untereinander soll mindestens 8 - 10 m betragen. Die genauen Standorte sind ebenso wie die zu pflanzenden Sorten der Obstbäume mit dem Eigentümer der Fläche abzustimmen. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Im Falle der Beweidung der Ausgleichsfläche (zum Beispiel mit Rindern) ist zur dauerhaften Sicherung der Pflanzung zusätzlich die Erforderlichkeit besonderer Schutzvorkehrungen (Verbisschutz, Umzäunung etc.) zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Die Fläche befindet sich im Privateigentum des Bauherrn/Vorhabenträger. Mit dem Eigentümer der Fläche und der Stadt Tharandt wird ein Vertrag über die Umsetzung der genannten Kompensationsmaßnahme geschlossen und den Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt.



Abbildung 5: Kompensationsfläche südöstlich des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

Als Kompensation für die Ergänzungssatzung „Hainsberger Straße“ in Großopitz wird ein Ausgleich von 6 Obstbäumen bzw. 800 m² Streuobstpflanzung festgelegt.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003. Die quantifizierende Bilanzierung zielt darauf ab, den notwendigen Umfang an Kompensationsmaßnahmen gestützt auf einheitliche Bezugsgrößen (Werteinheiten) zu bestimmen. Sie dient dem nachvollziehbaren Nachweis der Gleichwertigkeit ungleichartiger Kompensation. Der direkte Ausgleich über Entsiegelung ist nicht möglich, weil keine geeigneten Flächen verfügbar sind.

Unter Berücksichtigung der landschaftsgestalterischen Zielsetzungen sind die Anlage einer Obstbaumpflanzung (Streuobstwiese) geeignete Kompensationsmaßnahmen zur Durchgrünung von Dauergrünflächen und Schaffung von Tierlebensräumen. Hochstämmige Obstbäume, insbesondere regionale Sorten, sind wertvolle Landschaftselemente und bieten Insekten, Vögeln, Fledermäusen und Kleinsäugetern Lebensraum.

Bilanzierung und Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Folgende Flächen gehen in die Bewertung ein:

Größe der Ergänzungsfläche gesamt =	1.036 m ²
Davon werden für den Neubau mit einem Einfamilienhaus in Anspruch genommen	310 m ²
<small>Aus der zu erwartenden Bebauung sowie der sich daraus ergebenden Nebenanlagen wird von einer maximale 30 % igen Versiegelung des Grundstücks ausgegangen. Es erfolgt keine Differenzierung in teil- und Vollversiegelte Flächen.</small>	
Anteil Fläche für zulässige Überschreitung der satzungsgemäßen GRZ nach BauNVO (50%)	155 m ²
Restfläche bleibt Grün-/Gartenland	571 m ²

Im Folgenden wird der Eingriffstatbestand dargestellt und anhand der Sächsischen Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen (SMLU 2009) bilanziert.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Bei dem zu entwickelnden Bauland im Satzungsgebiet handelt es sich um eine extensiv genutzte Frischwiese (Biototyp 06220 gemäß Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen). Die Fläche beinhaltet zudem auch Anhaltspunkte, was eine Einordnung als Ruderalfläche (Biototyp 07320 oder 07310 rechtfertigt.

- **Biotopwert im Bestand**

Code	Biototyp	Biotopwert	Fläche/Anzahl	Flächenwert
06220 + 07310	Extensiv genutzte Frischwiese mit anteiliger Ruderalflur	15	1.036 m ²	15.540
	GESAMT			15.540

- **Biotopwert nach Vorhabenrealisierung**

Code	Biototyp	Biotopwert	Fläche/Anzahl	Flächenwert
92 200	Gartenland Einzelhaussiedlung mit Gärten	10	1.036 m	10.360
	GESAMT			10.360

Zusätzlich wird die Wertminderung der Retentionsfunktion auf den maximal überbaubaren Flächen mit einem Funktionsminderungsfaktor von 1,0 angerechnet.

Flächenkategorie	Funktion	Funktionsminderungs faktor	Fläche	Flächenwert
Versiegelte Flächen 1.036 m ² x 0,30 (GRZ 0,30) zzgl Anteil Fläche für zulässige Überschreitung der satzungsgemäßen GRZ nach BauNVO (50%)	Retentionsfunktion	1,0	465	465
	GESAMT			465

Biotopwert nach Vorhabenrealisierung = 10.360 - 465 = 9.895
15.540 – 9.895 = 5.645

Es ergibt sich ein Defizit = erforderlicher Maßnahmenumfang von **5.645 Werteinheiten**

- **Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffstatbestandes**

Da ein vollständiger Ausgleich nicht auf der vorhandenen Ergänzungsfläche erbracht werden kann, ist die Wertdifferenz von 5.645 Werteinheiten durch entsprechende Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes auszugleichen.

Ausgleichsmaßnahme

Als Ersatzmaßnahme sind hierfür in Abstimmung mit dem Eigentümer des Flurstückes 253/2 der Gemarkung Großsopitz folgende Maßnahme vorgesehen:

Neuanlage einer Streuobstwiese i. V. mit der langfristigen Entwicklung zu einem Streuobstbestand (Entwicklung eines strukturreichen und harmonischen Ortsrandes)

Mit der Anlage der Streuobstwiese wird folgender Ausgleich geschaffen:

- Biotopwert der Maßnahmefläche im Ausgangszustand

Code	Biototyp	Biotopwert	Fläche/Anzahl	Flächenwert
06220 + 07310	Extensiv genutzte Frischwiese mit anteiliger Ruderalflur	15	800 m ²	12.000

- Biotopwert der Maßnahmefläche nach Realisierung

Code	Biototyp	Biotopwert	Fläche/Anzahl	Flächenwert
67 000	Anlage/Neupflanzung Streuobstwiese	22	800 m ²	17.600

Es ergibt sich damit eine Werterhöhung von 5.600 Werteinheiten
17.600 -12.000 = 5.600

Zusätzlich zur vorgenannten Werterhöhung ergeben sich für die Maßnahmen Wertsteigerungen für deren

- Biotopfunktion und deren Vernetzung mit bereits bestehenden Biotopen Bauerngärten, Reste alter Streuobstwiesen = Wertsteigerungsfaktor = 0,75
- Erhöhung der Lebensraumfunktion für regional vorkommende schutzbedürftige Arten und deren Lebensgemeinschaft = Wertsteigerungsfaktor 0,5

Flächenkategorie	Funktion	Funktions- steigerungsfaktor	Fläche	Flächenwert
Anlage Streuobstwiese	Biotopfunktion	0,75	800	1000
	Lebensraumfunktion	0,5		
	GESAMT	1,25	800	1000

Das Defizit von 5.645 Werteinheiten wird mit der Anlage der Streuobstwiese auf dem Flurstück 253/2 der Gemarkung Großpitz (6.600 Werteinheiten) vollständig ausgeglichen.

Defizit gesamt	– Werterhöhung	– Wertsteigerung	= Restdefizit
5.645	– 5.600	- 1.000	= (- 955 Werteinheiten)
			Kein Defizit

Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung legt dar, dass der Eingriff durch die geplante Maßnahme komplett ausgeglichen werden kann. Neben dem o.g. Biotopwert ist die Maßnahme darüber hinaus auch von funktionaler Bedeutung für den Boden, das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

Die Anpflanzung der Streuobstwiese erfolgt durch den Eigentümer des Flurstückes 253/2 der Gemarkung Großpitz und ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Satzung zu realisieren. Die Realisierung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Empfehlung zu verwendende Arten:

Apfel: Boikenapfel, Harberts Renette, Jakob Fischer, Albrechtsapfel,

Birne: Gute Graue, Herzogin Elsa, Petersbirne

Pflaume: Hauszwetschge

Kirsche: Dönnissens Gelbe Korpel, Diemitzer Amarelle, Ostheimer Weichsel

Damit eine gute Durchlüftung sichergestellt ist, sollte der Pflanzabstand mindestens 8 - 10 Meter betragen. Die Bäume sollten in einer Reihe und in einem einheitlichen Raster gepflanzt werden, was die spätere Pflege vereinfacht.

Zusätzliche Grünordnerische Festsetzungen

Neuanpflanzungen von Bäumen auf den Baugrundstücken

Ziel: Neubegrünung Plangebiet

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen. Wenigstens 20 % dieser zu begrünenden Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei je 300 m² Baugrundstück mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Abgänge sind zu ersetzen. Die Pflanzung hat in der auf das Inkrafttreten der Satzung folgende Vegetationsperiode zu erfolgen.

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:

Laub- und Obstbäume

Malus domesticaspec.	Tafelapfel in Sorten
Pyrus communis 'Beach Hill'	Zierbirne
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Prunus avium i.S.	Kultur-Kirsche
Prunus domestica i.S.	Kultur-Pflaume
Prunus communis-Hybr.	Kultur - Birne
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Qualität: Hochstamm, STU 12/14 cm

Grünordnerische Hinweise

Bodenschutz

Bodenverdichtungen sind auf das für die Baumaßnahmen unumgängliche Maß zu beschränken. Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen ist der kulturfähige Oberboden vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu sichern, zu lagern und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Baulich nicht beanspruchte Böden sind vor negativen Einwirkungen wie Schadstoffkontaminationen, Erosionen und Verdichtungen sowie sonstige Devastierungen zu schützen.

Geschädigte Böden, welche nicht mehr für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, sind zu rekultivieren; die Bodenfunktionen sind wiederherzustellen.

Boden ist nicht als Abfall (im Sinne des § 3 KrW-/AbfG) abzulagern.

Vegetationspflege

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB und §213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Pflanzungen und Vegetationsflächen vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Nachpflanzungen abgängiger Gehölze erfolgen auf Kosten des Eigentümers und sind spätestens in der auf den Abgang folgenden Vegetationsperiode auszuführen

7. Sonstige Hinweise

Immissionsschutz

Durch die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flurstücke entstehen zeitlich begrenzte Emissionen (Staub, Gerüche durch Dungaustrag, Lärm), die nicht vermeidbar und daher bei der Bebauung des Grundstückes zu berücksichtigen und von den künftigen Bewohnern zu dulden sind. Dies ist jedoch zeitlich begrenzt.

Denkmalschutz/Bodendenkmale

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich. Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) während der Erschließungsarbeiten im Plangebiet der Ergänzungssatzung sind dem Landesamt für Archäologie (Tel. 0351 – 8926 602) und/oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens 3 Wochen vorher zu informieren.

Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

Altlasten

Im Plangebiet befinden sich keine altlastenverdächtige Flächen. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Erschließung, Bauvorhaben und Ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/ und Altlasten i.S. des § 13 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs.3 bis 5 BBodSchG besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 13 Abs. 1 SächsABG vom 31.05.1999 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 13 Abs. 1 SächsABG zuständigen Behörde mitzuteilen. (LRA Sächsische Schweiz Osterzgebirge, Umweltamt)

Hinweis natürliche Radioaktivität

Im weiteren Verfahren der Erschließungsplanung sollte von einem kompetenten Ingenieurbüro der Baugrund, die hydrogeologische Versickerungsmöglichkeit sowie die radiologische Situation auf dem Baugebiet und ein eventueller Bedarf an Schutzmaßnahmen abgeklärt werden.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkungen und Radonschutz soll sich der Bauherr an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen wenden:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
Radonberatungsstelle

Besucheradresse:

Prof.-Dr.-Rajewsky-Str. 4, 08301 Bad Schlema

Tel./Fax: 03772 24214, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de